

Gefahr herauf, daß die jungen Menschen eines solchen Volkes, die verhindert wurden, sich für die Verteidigung ihrer Freiheit zu rüsten, hernach in fremdem Militärdienst für die Unfreiheit kämpfen müssen.

Wer diesen Zusammenhang der Ausführungen des Papstes über Militärdienst, Waffen und Krieg richtig erwägt, wird nicht finden können, daß der Papst hier einen besonderen Aufruf zum Präventivkrieg erlassen habe. Davon steht in der Ansprache aber auch *kein* Wort. Man kann nur annehmen, daß bestimmte Vorurteile bestimmte Leute verhindern, klar zu lesen. Noch viel weniger kann aus der Ansprache herausgelesen werden, daß die Katholiken eine besondere Kriegsbegeisterung zu entfalten hätten. In dieser Ansprache hat Papst Pius XII., genau wie in vorausgehenden Ansprachen, mit ernsten Worten auf das schwere Problem der Friedenswahrung und des Kampfes für den Frieden hingewiesen.

Aber es ist zu sagen, daß nur derjenige, der die Friedensordnung der Völker — wie der Heilige Vater wiederum betont — auf absolute Werte gründet, sie solid und sicher gründet. Er wird vor leichtfertigem Kriegsgeschrei und Kriegführen gefeit sein. Diejenigen aber, die die Friedensordnung der Welt lediglich als Parole auffassen, um für eine bestimmte Weltanschauung, sei es die kommunistische, sei es eine humanitär-positivistische, Propaganda zu machen, werden im Ernstfall am meisten in Gefahr sein, der Versuchung zum Krieg nicht standzuhalten. Was wir bei den Versammlungen der UNO an sehr ungerechten und verschiedenartigen Wertungen von Vorgängen erlebten, bestärkt uns in der Auffassung, daß nur die auf christliche und absolute Werte gegründete Friedensordnung der Völker sich durchsetzen kann. Weder das Friedensgetue kommunistischer Friedensfreunde noch auch das Friedensgetue sogenannter Neutralisten wird ein Ersatz für den christlichen Realismus des Papstes sein können.

Gustav Gundlach SJ

Ein Standardwerk evangelischer Soziallehre

Eine kirchenamtliche evangelische Soziallehre gibt es nicht und kann es nach evangelischem Selbstverständnis nicht geben. Nichts wäre irriger, als daraus zu folgern, es fehle auf evangelischer Seite an einer Soziallehre überhaupt oder die Meinungen über Fragen des gesellschaftlichen Bereichs gingen so weit auseinander, daß man allenfalls von Soziallehren (vgl. den Buchtitel „Soziallehren der christlichen Kirchen“, unter dem *Ernst Troeltsch* 1912 sein großes Werk erscheinen ließ), aber nicht von einer Soziallehre sprechen könne. Zugestanden: ein maßgebliches Lehrbuch der evangelischen Soziallehre gibt es nicht. Neuerdings aber gibt es ein Sammelwerk „Evangelisches Soziallexikon“,¹ dessen von einer großen Zahl namhafter evangelischer Verfasser beigeordnete Beiträge — unbeschadet mancher Verschiedenheit im einzelnen — doch ein so großes Maß von Übereinstimmung erkennen lassen, daß man es als die repräsentative Dokumentation evangelischer Soziallehre anzusprechen berechtigt ist, wenn man nicht lieber sagen will: daß es den Anspruch erheben darf, als solche repräsentative Dokumentation angesehen zu werden.

Diesem Ev. Soz. Lex. hat *Gustav Gundlach* bereits vor zwei Jahren in dieser Zeitschrift (155 [1954] 401f.) einige höchst anerkennende Zeilen gewidmet.² Während dieser beiden Jahre lag das Ev. Soz. Lex. ständig vor mir auf meinem Arbeitstisch und begleitete mich sogar auf Reisen. Was mich nichts-

¹ Evangelisches Soziallexikon. Im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentags herausgegeben von *Fr. Karrenberg*. Gr. 8°, VIII S. und 1176 Sp., Stuttgart 1954, Kreuz-Verlag. Leinen DM 38,—.

² Vgl. auch die ausführliche Würdigung durch *Paul Jostock* in „Der christliche Sonntag“, 7 (1955) Nr. 22 vom 29. 5. 1955, S. 170; alles dort Gesagte, sowohl was er lobend hervorhebt als auch was er beanstandet, mache ich mir bis zum letzten Wort zu eigen und kann es mir so ersparen, hier dasselbe noch einmal zu sagen.

destoweniger daran hinderte, dem Werk alsbald die verdiente Würdigung zuteil werden zu lassen, war zunächst mein für heutige Verhältnisse vielleicht etwas „altmodisch“ anmutender Grundsatz, ein Buch zuerst zu *lesen*, bevor ich mein Urteil darüber abgebe. Im vorliegenden Falle möchte man vielleicht dagegen einwenden, ein Nachschlagewerk lese niemand von Anfang bis zu Ende; auch der Rezensent genüge seiner Pflicht voll und ganz, wenn er die wichtigsten Beiträge lese und darüber hinaus allenfalls noch einige Stichproben mache. Am Ev. Soz. Lex. jedoch bin ich mit dieser für Nachschlagewerke passenden Verfahrensweise gescheitert. Als ich mir für einige Buchstaben die besonders wichtig erscheinenden Stichworte auszog, stellte sich heraus: nahezu alles war wichtig; das Verzeichnis der wichtigen Stichworte wuchs sich zu einem entmutigenden Umfang aus, und das, was als unwichtig zurückblieb, war an Umfang so gering, daß eine Fortführung dieses Verfahrens keinen Zeitgewinn versprach; da war es schon rationeller, den Band lückenlos von der ersten bis zur letzten Zeile zu lesen.

Damit ist gesagt: das Ev. Soz. Lex. ist nicht so sehr ein Nachschlagewerk als vielmehr ein Sammelwerk, ein Lese- und Studierbuch im besten Sinn des Wortes. Selbstverständlich wird man auch darin nachschlagen; vor allem aber kann es und sollte es dem *Studium* dienen.

Ein Sammelwerk, an dem namhafte Mitarbeiter in so großer Zahl mitgewirkt haben, läßt sich erschöpfend überhaupt nicht besprechen; man kann nur einzelne Beiträge herausheben oder bestimmte Fragen und Gesichtspunkte an das Ganze herantragen.

Die nächstliegende Frage ist diejenige nach der Vollständigkeit oder doch der richtigen Auswahl des Stoffes. Es wäre leicht, eine Vielzahl von Gegenständen aufzuführen, deren Behandlung man vermißt, nur müßte das Lexikon dann viele Bände umfassen und nicht nur einen einzigen. In den Grenzen des ein-

mal abgesteckten Raumes wird man die Auswahl im großen und ganzen als wohlüberlegt anerkennen müssen und nur wenige Bemängelungen anzubringen haben. Man vermißt ein Stichwort „Autorität“, das auch durch „Obrigkeit“ nicht überflüssig gemacht wird. Bei „Autonomie“ vermißt man die so wichtige Autonomie der Sozialpartner, die bei sich bietender Gelegenheit wohl beiläufig erwähnt, aber nirgendwo grundsätzlich behandelt wird. Das wichtige Thema „Gemeinwirtschaft“, sowohl freie als öffentliche, fehlt. „Konjunktur“ findet sich versteckt unter „Wirtschaftskrisen und Konjunkturschwankungen“; abgesehen von der Unauffindbarkeit kommt die grundsätzliche Problematik moderner Konjunkturpolitik auf diese Weise zu kurz.

Den Katholiken wird vor allem interessieren, was sich dem Ev. Soz. Lex. entnehmen läßt über das Verhältnis von evangelischer und katholischer Soziallehre. Nach meinem Eindruck die Bestätigung der von mir vertretenen Auffassung:³ bei grundlegender Verschiedenheit in Ansatz und Verfahren weitgehende Übereinstimmung im praktisch-konkreten Lehrgehalt. Die zweifellos zahlreichen Meinungsverschiedenheiten evangelischer und katholischer Sozialtheoretiker gehen in der Regel quer über die Bekenntnisgrenzen hinweg, und es dürften nur ganz wenige sein, in denen die Verschiedenheit der Meinung in der Verschiedenheit des Bekenntnisses, m. a. W. in Unterscheidungslehren begründet läge.

Was tief beeindruckt, ist die spezifisch christliche oder anders ausgeprägt theologische Sicht, in der zwar nicht alle, aber doch weitaus die meisten Fragen grundsätzlicher Art angepackt werden. Auch da, wo wir den Ansatz nicht mitmachen können, wird man dem Ernst des Bestrebens seine Ach-

³ Vgl. meinen Vortrag vom 9. 1. 1956 vor der Evangelischen Akademie Bochum: „Katholische und evangel. Soziallehre — ein Vergleich“, abgedruckt in „Una sancta“, 11 (1956) H. 4, S. 184—195.

tung nicht versagen. Gewiß können wir unseren — übrigens von einem Teil der evangelischen Christen geteilten — naturrechtlichen Ansatz nicht preisgeben; wohl aber könnten wir dem Ausbau einer spezifisch christlichen, d. i. theologischen Argumentation mehr Sorgfalt und Eifer widmen, als wir es gemeiniglich tun. Die Quellen der Offenbarung, das depositum fidei sind ja nicht nur norma *negativa*, an der wir nachprüfen, ob wir nichts Glaubens- und daher Wahrheitswidriges behaupten, sondern sind für das ganze Weltbild des Christen, für das gesamte Christenleben und daher auch für das gesellschaftliche Ordnungsbild und für das gesellschaftliche Leben als solches ebenso sehr norma *positiva*.

Katholische Persönlichkeiten (z. B. Ketteler, Kolping), katholische Einrichtungen (z. B. das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wofür man dessen Präsidenten selbst als Berichterstatte gewonnen hat), katholische Lehre, Anschauungen und Meinungen⁴ werden ausgiebig berücksichtigt und im allgemeinen höchst achtungsvoll behandelt. Um so schmerzlicher muß man es bedauern, daß sich in die Wiedergabe katholischer Lehren eine so überaus große Zahl von zum Teil sogar gröblichen Mißverständnissen eingeschlichen hat, zu deren Berichtigung an dieser Stelle der erforderliche Raum auch nicht annähernd zur Verfügung steht. Es scheint wirklich so zu sein, daß wir gegenseitig die Auffassung des anderen ohne dessen Mitwirkung nicht mehr richtig wiedergeben können. Es ist dankenswert, daß das Ev. Soz. Lex. seine — selbstverständlich überwiegend evangelischen — Leser über die katholische

Lehre, Auffassung und Haltung zu unterrichten bestrebt ist. Bei einer hoffentlich baldigen Neubearbeitung (im Augenblick hat der starke Absatz einen unveränderten Neudruck erforderlich gemacht) möchte man wünschen, daß es sich ermöglichen ließe, die Ausführungen über katholische Auffassung mit kompetenten katholischen Fachleuten abzustimmen, — nicht um Gegensätze, die nun einmal vorhanden sind, zu beschönigen oder zu verwässern, sondern um die *tatsächlichen* Meinungsverschiedenheiten klar herauszuarbeiten und von den bloß *vermeintlichen* abzuheben.

Zahlreiche ausgezeichnete Beiträge dankt das Ev. Soz. Lex. *Heinz Horst Schrey*; nicht wenige dieser Beiträge zeigen das wirklich ernsthafte, wenn auch leider nicht immer erfolgreiche Bestreben, katholischen Auffassungen gerecht zu werden. Um so bedauerlicher ist die völlig verzerrte Wiedergabe der in der katholischen Moraltheologie gebräuchlichen Kasuistik und des Probabilismus (564), wofür man dem evangelischen Autor allerdings zugute halten muß, daß auch in katholischen Werken (z. B. im Dictionnaire de Théologie Catholique) Darstellungen des Probabilismus gegeben werden, die nicht von Sachkenntnis und Streben nach Sachlichkeit, sondern von mutmaßlich jansenistisch beeinflusster Leidenschaftlichkeit zeugen.

Ein Ansatzpunkt, wo ein Gedankenaustausch einsetzen könnte, um zur Klarheit zu gelangen, ob man sich gegenseitig versteht oder in verschiedenen Sprachen aneinander vorbeiredet, ließe sich finden in dem Beitrag „Kompromiß“ von *Eberhard Müller* in Verbindung mit dem Beitrag „Schwangerschaftsunterbrechung“ von *G. Stratenwerth*. Ersterer bringt so vieles, was man als Katholik freudig unterschreiben möchte, bis dann die Stelle kommt, an der wir nicht mehr folgen können: „Eine im sittlichen Notstand vollzogene Übertretung biblischer Weisungen (z. B. die Tötung schuldlosen menschlichen Le-

⁴ Auch den Beitrag „Katholische Soziallehre“ hat man von einem katholischen Verfasser schreiben lassen. Ob es diesem gelungen ist, in dem ihm großzügig zur Verfügung gestellten Raum von 9 Spalten gerade das zusammenzufassen und herauszustellen, was für den Außenstehenden wissenschaftlich wertvoll ist und seinen Blick auf das Wesentliche lenkt, bleibe dahingestellt; auf jeden Fall wird eine einwandfreie Unter- richtung geboten.

bens durch den Arzt im Falle der medizinischen Indikation) ist von dem, was die Bibel als Sünde bezeichnet, deutlich unterschieden“ (607 unten). Ebenso finden wir bei letzterem Ausführungen von einer Klarheit und Genauigkeit, daß man nur helle Freude daran haben kann. Wenn er aber dann fortfährt: „In vielen Fällen wird es möglich sein, dem Arzt zu sagen: was du tun willst oder getan hast, ist oder war nicht erlaubt. Das Urteil: ‚du darfst oder du hast recht gehandelt‘ aber ist Gott vorbehalten“ (889 nach Mitte), so ist das eine Unterscheidung, die uns den Sinn aller voraufgeschickten Ausführungen aufzuheben scheint. Wenn Johannes der Täufer dem König Herodes sagt: „Es ist dir nicht erlaubt, deines Bruders Weib zu haben“, so ist das für unser Verständnis gleichbedeutend mit der Aussage: „Du darfst deines Bruders Weib nicht haben“ oder: „Du tust Unrecht, wenn du deines Bruders Weib hast“. Offenbar haben Herodes und die Herodias es *so* verstanden; die theoretische Aussage allein ohne die praktische Applikation hätte Johannes den Kopf nicht gekostet! — Daß Gott allein das abschließende Urteil über den *inneren* Tatbestand zusteht, ist eine Selbstverständlichkeit, die sich daraus ergibt, daß er allein ins Innere schaut und daher er allein den inneren Tatbestand mit voller Sicherheit und erschöpfend *kennt*. — Daß sich der Arzt unter Umständen auch trotz seelsorglicher Belehrung in unüberwindlichem Gewissensirrtum befinden kann, liegt gleichfalls auf tatsächlichem Gebiet. Daß Gott ihn, soweit er sich *unverschuldeterweise* im unüberwindlichen Gewissensirrtum befindet, nicht nach der seiner Erkenntnis unzugänglichen objektiven Norm, sondern nach dem, was allein in seiner Macht steht, nämlich seinem, so gut er es kann, gebildeten Gewissensurteil richtet, ist für den katholischen Moraltheologen mit der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes zwingend gegeben und so selbstverständlich, daß es wirklich nicht notwendig sein sollte, bei jeder Einzel-

frage das immer wieder eigens in Erinnerung zu rufen.

Wollen die evangelischen Autoren dies und nichts anderes sagen, dann sind wir einig; uns aber scheinen ihre Worte etwas anderes, etwas für uns völlig Unverständliches zu sagen. Wenn sie nachdrücklich betonen, daß Christentum mehr ist als „Moralin“ und Sünde mehr ist als Normwidrigkeit, so sind wir auch darin wieder mit ihnen einig, wollen auch bereitwillig zugeben, daß eine Verwässerung des Christentums zu bloßer Morallehre, ja selbst zu banal opportunistischer Moral *auch* (aber keineswegs allein!) auf katholischer Seite vorgekommen ist und in der Aufklärungszeit — wiederum keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise auf katholischer Seite! — sich sogar breit gemacht hat; wir räumen weiterhin ein, daß unsere Moraltheologie nicht immer sorgfältig genug den irreführenden Anschein vermeidet, als erschöpfe sich die Sünde in der abstrakt gefaßten (und daher dem schlichten Christenmenschen oft gar nicht einsichtigen) Normwidrigkeit als solcher. Allerdings sind wir der Meinung, der Widerspruch zu der von Gottes Autorität getragenen, erst gar zu der aus Gottes wesenhafter Heiligkeit erfließenden Norm *impliziere* die Gottwidrigkeit und in eben dieser nicht immer manifesten, meist wohl nur implizierten Gottwidrigkeit liege die Bosheit der Sünde.

Wenn *Eberhard Müller* schreibt: „Auch wo wir nach bestem Wissen und Gewissen ‚das kleinere Übel wählen‘, bleibt oftmals die beunruhigende Frage des Gewissens bestehen, ob wir nicht doch dem Willen Gottes ausgewichen sind“ (a.a.O.), so glauben wir ihn dahin verstehen zu dürfen, daß wir auch beim Bemühen um die Bildung eines richtigen Gewissensurteils in Gefahr sind, uns unbewußt, halbbewußt, manchmal vielleicht sogar bewußt von unserem Vorlieben und Wünschen, Zu- und Abneigungen das Urteil trüben zu lassen, daß sich daher hier eine culpa in conscientia formanda einschleichen

kann (in moderner Terminologie: Ideologie-Verdacht!), ganz abgesehen von den Fällen wirklich schuldlosen Irrtums. Wenn dies der von Eb. Müller gemeinte Sinn ist, läge hier ein vielversprechender Ansatzpunkt, um uns ganz allgemein über Gewissen und Gewissensbildung zu verständigen und insbesondere darüber ins Reine zu kommen, in welchem Sinn wir gemeinsam eine Situationsethik vertreten können wie auch, ob eine von einzelnen Katholiken verfochtene, vom Lehramt der katholischen Kirche verworfene und für uns grundsätzlich unannehmbare Situationsethik berechtigt ist, sich auf evangelische Theologie zu berufen, oder sich zu Unrecht auf sie beruft.

Steigen zahlreiche Beiträge des Ev. Soz. Lex. in letzte theologische Tiefen hinab, so enthält das Werk doch auch nicht wenige Beiträge rein informatischen Charakters, insbesondere über die positiv-rechtliche Gestaltung einschlägiger Sachgebiete, die wörtlich ebenso in einem „neutralen“ Nachschlagewerk stehen könnten. In einzelnen Fällen brennt man auf die grundsätzliche Stellungnahme und fühlt sich enttäuscht, wenn sie ausbleibt. Mehrere dieser Beiträge (so insbesondere von *Th. Pathe*) sind aber in ihrer Art Kabinettstücke.

Ausgezeichnet kennzeichnet *P. Collmer* das Mißverhältnis zwischen den gewiß nicht unberechtigten Klagen über die Zurückdrängung der freien kirchlichen Wohlfahrtspflege durch staatliche Veranstaltungen und der Geduld, mit der man sich auf evangelischer Seite mit der Beherrschung des Schulwesens durch den Staat abfindet. „Und obwohl das Gebiet des Schul- und Erziehungswesens völlig in den Händen des Staates ist, wird an diesem Zustand kirchlich kaum Kritik geübt. Dabei sind die Folgen dieser Staatsvorherrschaft in der Schule nicht weniger bedenklich als die Ausübung von Hilfs- und Schutzfunktionen durch staatliche Institutionen“ (1151 Ende). Diesen Worten Collmer's möchten wir in weitesten evangelischen Kreisen ernste Beherzigung wünschen.

Eine erstaunliche Fülle von Stoff findet sich mittelst eines weit ausgebauten und konsequent angewandten Systems von Abkürzungen sowie eines engen, aber doch gut lesbaren Druckes in dem noch gut handlichen Band zusammengedrängt. Druckfehler sind äußerst selten und nehmen erst auf den letzten Druckbogen etwas zu; offenbar eilte da die Fertigstellung. — Sp. 578 im Text wird *Keynes* eine „General Theory of Unemployment“ zugeschrieben; Sp. 601 heißt es: „Jedem nach seinen Fähigkeiten“; offenbar zwei kleine Scherze des Druckfehlerteufels. — Sp. 1137, Z. 2 läse man statt „immer noch am besten“ lieber „immer noch das kleinere Übel“, doch dürfte es dazu wohl einer „Autorkorrektur“ bedürfen. — Die Literaturangaben sind eher knapp als reichlich bemessen, aber gut ausgewählt. Für eine Neubearbeitung sei darum gebeten, diese Angaben, wie die großen Nachschlagewerke (Handwörterbücher usw.) es heute zu tun pflegen, nach einem klaren und einheitlich durchgeführten Prinzip zu ordnen, entweder nach der Zeitfolge des Erscheinens oder nach dem ABC der Verfasseramen; desgleichen bei mehrfach aufgelegten Werken das Erscheinungsjahr der 1. Auflage und tunlichst auch der letzterschienenen Auflage anzugeben; eine Angabe wie „K. Marx, Das Kapital, 3 Bände (1953)“ — so Sp. 548 — entspricht nicht ganz den Gepflogenheiten und den gegenüber einem so hochstehenden Werk berechtigten Erwartungen. — Von solchen kleinen Bemängelungen abgesehen muß man dem Verlag die Anerkennung zollen, dieses Standardwerk evangelischer Soziallehre in einer Ausstattung herausgebracht zu haben, die seiner würdig ist. O. v. Nell-Breuning SJ

Gefahr für den Sowjet-Wirtschaftsblock

Wenn in diesen Monaten der Satellitengürtel um die Sowjetunion in allen Nächten kracht, dann wird häufig übersehen,